VERORDNUNG Nr. 669/67/EWG DER KOMMISSION

vom 28. September 1967

über bestimmte Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), insbesondere auf Artikel 17 Absatz (6),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Nachfrage auf dem Markt bestimmter Länder nach Reis, der einen ziemlich hohen Hundertsatz an Bruchreis enthält, macht es erforderlich, die Händler der Gemeinschaft in die Lage zu versetzen, Zugang zu diesen Märkten zu erhalten. Es ist daher angebracht, für Reis, der bis zu 40 v. H. Bruchreis enthält, eine ausreichende Erstattung zu gewähren. Um jede Spekulation zu verhindern, muß jedoch ein im Verhältnis zu dem enthaltenen Bruchreis stehender progressiver Abschlag bei der Erstattung angewandt werden.

Es ist angebracht, die behördlichen Tätigkeiten, insbesondere die Kontrolle, so weit als möglich zu vereinfachen und besonders die Möglichkeiten zu Anfechtungen zu begrenzen, die in einem System von zu strengen Abschlägen ermöglicht würden.

In Anwendung von Artikel 17 Absatz (2) erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 359/67/EWG und von Artikel 5 der Verordnung Nr. 366/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Reis und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (2) kann die Erstattung bei der Ausfuhr von Reis und Bruchreis je nach Bestimmung und Bestimmungsgebiet unterschiedlich sein. Daher ist es aus Gründen einer Vereinfachung wünschenswert, die als Bestimmungsgebiete angesehenen Drittländer in eine gewisse Anzahl Zonen einzuteilen, wie es für Getreide geschehen ist. Es ist möglich, diejenigen zu verwenden, die für die Ausfuhr dieser Erzeugnisse gelten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1967/1968 gilt die in Anwendung von Artikel 17 Absatz (2) Unterabsatz 4 der Verordnung Nr. 359/67/EWG festgesetzte Erstattung bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstabe a) derselben Verordnung aufgeführten Erzeugnisse der Nr. 10.06 B des Gemeinsamen Zolltarifs in unverarbeitetem Zustand für einen Reis, der höchstens 5 Gewichtshundertteile Bruchreis enthält.

Artikel 2

Wenn der ausgeführte Reis mehr als 5 v. H. Bruchreis enthält, wird die Erstattung gemäß der Anlage verringert.

Artikel 3

Die für die Festsetzung der verschiedenen Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz (1) Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 359/67/EWG aufgeführten Erzeugnisse zu verwendenden Bestimmungszonen sind diejenigen, die für die Anwendung der Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (3) aufgeführten Erzeugnisse gelten.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. September 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 34.
(3) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

ANLAGE

Prozentsatz an Bruchreis	Prozentsatz der Verringerung der Erstattung
mehr als 5 bis zu 10	2
mehr als 10 bis zu 15	4
mehr als 15 bis zu 20	6
mehr als 20 bis zu 30	15
mehr als 30 bis zu 40	30
mehr als 40	100